

Die Löschwasserrückhaltung: ein ungeliebtes Kind?

Eine Umweltkatastrophe als Folge von verunreinigtem Löschwasser nach dem Brand eines Chemiebetriebs in der Nähe von Basel war der Grund zur Entwicklung der Muster-Löschwasserrückhalterichtlinie vor mittlerweile mehr als 35 Jahren. Seitdem war die Bemessung der Löschwasserrückhaltung Teil der Brandschutzfachplanung und damit dem Bauordnungsrecht zugeordnet.

Diese Zuordnung war nicht ganz schlüssig, da das Umweltrecht, das zahlreiche Schnittstellen und Anknüpfungspunkte zur Löschwasserrückhaltung aufweist, dem Bundesrecht (und eher dem betrieblichen Brandschutz) zuzuordnen ist. Aus diesem Grund wurde vor einigen Jahren der Entschluss gefasst, die Löschwasserrückhaltung nunmehr gleichfalls dem Umweltrecht zuzuweisen. Seitdem wartet die Fachwelt gespannt auf eine bundeseinheitliche Bemessungsregel für die Löschwasserrückhaltung. In der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen wurden in diesem Zusammenhang bereits Fakten geschaffen; die Muster-Löschwasserrückhalterichtlinie wird dort nicht mehr als „eingeführte technische Baubestimmung“ gelistet.

Eine Überarbeitung der Vorgaben für die Löschwasserrückhaltung ist unbestritten zwingend notwendig. Schließlich sind einige Vorgaben der aktuellen Muster-Richtlinie wenig plausibel. Insbesondere der Ansatz, dass in Abschnitt 7 der Muster-Richtlinie das im Einsatzfall durch die Feuerwehr aufgebrachte Löschwasser berücksichtigt werden muss, stellt ein nicht lösbares Problem dar. Schließlich lässt sich der konkrete Kräfteansatz im Zuge eines Schadensereignisses niemals seriös verbindlich vorplanen.

Als handfestes Problem stellt sich in diesem Zusammenhang dar, dass die Umweltgefahr aus dem Zusammenwirken von (ggf. nicht wassergefährdender) Brandlast und (ggf. nicht brennbaren) wassergefährdenden Stoffen resultiert. Ein Raum mit Brandlast ohne die Vorhaltung wassergefährdender Stoffe ist daher ebenso weniger kritisch wie ein wassergefährdender Stoff ohne Brandlasten. Während sich das Verhalten der wassergefährdenden Stoffe in der Praxis recht genau erfassen lässt, liegen über die konkreten Brandlasten in der Regel jedoch keine ausreichenden Informationen vor.



Bildquelle: Matthias Dietrich

Eine Löschwasserrückhaltung bei Bränden im Umfeld von wassergefährdenden Stoffen ist von großer Bedeutung. Die veraltete Muster-Löschwasserrückhalterichtlinie bedarf in diesem Zuge zwingend einer Überarbeitung.

Ebendiese ändern sich erfahrungsgemäß während der Nutzungsdauer eines Gebäudes regelmäßig.

Ferner ist festzustellen, dass sich die definierten Größen der Lagerabschnitte und die zulässigen Lagerdichten in der Praxis häufig nicht realisieren lassen. Dies ist insbesondere darin begründet, dass sich die Einstufung wassergefährdender Stoffe seit der Urfassung der Muster-Löschwasserrückhalterichtlinie wesentlich verändert hat: Infolge einer gewachsenen Sensibilität hinsichtlich der Umweltgefahren werden inzwischen weit mehr Stoffe als wassergefährdend eingestuft, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Im Zuge der Selbsteinstufung durch den Hersteller erfolgt immer häufiger eine „auf der sicheren Seite“ liegende Klassifizierung. Für zahlreiche Stoffe, die in den 80er-Jahren als nicht oder schwach wassergefährdend eingestuft worden sind, gilt inzwischen die Wassergefährdungsklasse 2 oder 3. Damit verlagert sich die Verantwortung hinsichtlich des Umweltschutzes für den Hersteller eines Gefahrstoffs „kostenneutral“ unmittelbar auf die Betriebe, die die entsprechenden Stoffe verwenden.

Ein weiteres Problem ist die Tatsache, dass lediglich die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen dem Geltungsbereich der Muster-Löschwasserrückhalterichtlinie unterliegt. Die Muster-Löschwasserrückhalterichtlinie findet dagegen keine Anwendung auf die Bereitstellung zur Beförderung auf transportbedingtes Zwischenlagern und auf Stoffe, die sich im Produktionsgang oder im Arbeitsgang befinden.

Insbesondere bei modernen großflächigen Industriebetrieben wird damit jedoch das wirkliche Gefährdungspotenzial häufig nicht hinreichend abgedeckt, da zahlreiche Gefahrstoffe unberücksichtigt bleiben.

Vor diesem Hintergrund wurde viele Monate mit Spannung auf die entsprechenden Entwürfe einer Neufassung der Löschwasserrückhalterichtlinie gewartet. Gegenwärtig macht es jedoch den Eindruck, als wäre die Zuordnung der Löschwasserrückhaltung in das bundeseinheitliche Umweltrecht gescheitert. Es ist somit zu erwarten, dass die Planung und Bemessung der Löschwasserrückhaltung auch in Zukunft weiterhin zum Inhalt einer Brandschutzfachplanung gehören wird. Die Brandschutzfachplaner stellen sich dieser Aufgabe. Grundlage dazu ist jedoch ein modernes Regelwerk, das das tatsächliche Gefährdungspotenzial eines Betriebes erfasst und daraus angemessene Schutzmaßnahmen ableitet.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHlplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de

